

13. Sind die Versicherungsnehmer berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten, wenn der Versicherer, eine ausländische Aktiengesellschaft, sein Vermögen im Wege der Verschmelzung (Fusion) auf eine andere ausländische Versicherungsgesellschaft überträgt, und diese die Erfüllung der Versicherungsverträge übernimmt?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 28. Januar 1905 i. S. Sch. u. Gen. (Kl. u. Widerbekl.) w. The L. Comp. (Bekl. u. Widerkl.). Rep. VII. 554/04.

L. Landgericht Straßburg i. E.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Die Revisionsbeklagte war eine englische, durch Erlaß vom 28. Mai 1880 in Elsaß-Lothringen autorisierte Aktiengesellschaft mit dem Sitz in London und mit einer Zweigniederlassung in Straßburg i. E., die sich mit der Versicherung gegen Feuerschaden befaßte. Die Revisionskläger hatten auf Grund von Policen, die teils vor teils nach dem 1. Januar 1900 ausgefertigt waren, Versicherungsverträge mit der Revisionsbeklagten geschlossen, und zwar auf eine Reihe von Jahren. Die Policen liefen sämtlich noch für längere oder kürzere Zeit. Unter dem 28. Februar 1902 schlossen die beiden Gesellschaften: The L. Comp. und The Y. Comp., einen auf ihre Verschmelzung (Fusion) abzielenden Vertrag (agreement), dem nach der Genehmigung durch die Generalversammlungen ein ferneres Abkommen zwischen dem Liquidator der L. und der Y. Comp. vom 14. April 1902 folgte. Durch Rundschreiben vom 14. Juni 1902 teilten der Liquidator B. und der Generaldirektor der Y. für Deutschland den Versicherten der L. mit, daß die Y. Comp. die vollständige Erfüllung aller Verpflichtungen garantiere, welche für The L. aus den in Elsaß-Lothringen durch ihre Generalagenten unterzeichneten Policen sich ergeben, und zwar mit ihrem ganzen in Deutschland und im Auslande befindlichen Vermögen, und daß sie sich zu diesem Zwecke den Gerichten in Elsaß-Lothringen in demselben Umfang unterwerfe, wie . . . The L. Die Y. Comp. war zu jener Zeit in Deutschland nur für die Hansestädte zugelassen. Sie wurde im Laufe des Prozesses nach Bestellung einer Sicherheit von 560000 M zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reiche zugelassen, und dies im Reichsanzeiger vom 5. März 1904 bekannt gemacht.

Die Revisionskläger weigerten die Zahlung der in den Jahren 1902 und 1903 fällig gewordenen Prämien, indem sie sich an die mit der L. geschlossenen Versicherungsverträge nicht mehr für gebunden erachteten, weil diese Gesellschaft nach Übertragung ihres Vermögens an die Y. nur noch ein Scheindasein führe, auch zur Einziehung der Prämien nicht mehr befugt sei; die Aktionäre der L. Comp. seien durch Aktien der Y. Comp. abgefunden und hafteten nicht mehr für die rückständigen Einlagen auf das Aktienkapital der ersteren Gesellschaft. Diese behauptete die fortdauernde Rechtsbeständigkeit der Ver-

sicherungsverträge und ihre Befugnis, die Prämie einzuziehen. Es wurden wechselseitig Klagen und Widerklagen erhoben einerseits auf Zahlung der Prämien und Feststellung der Gültigkeit der Verträge, andererseits auf deren Auflöserklärung und — soweit es sich um die nach dem 1. Januar 1900 geschlossenen Verträge handelte — auf Feststellung des Rücktrittsrechts sowie auf Feststellung der Nichtberechtigung der L. Comp., die Prämien einzuziehen. Das Landgericht verurteilte, dem Verlangen der Revisionsbeklagten entsprechend, die Revisionskläger zur Zahlung der geforderten Prämienbeträge und stellte die Rechtsbeständigkeit der Versicherungen fest, während es die Klagen bzw. Widerklagen der Versicherten abwies. Die von diesen erhobene Berufung wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Der Revision der Versicherten ist stattgegeben aus folgenden, den näheren Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Der Berufsrichter, der sich im wesentlichen die Gründe des ersten Richters zu eigen macht, gesteht den Versicherten in Ansehung der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Verträge das Auflöserrecht nach Maßgabe des Art. 1184 Code civil, und in Ansehung der später genommenen Versicherungen das Rücktrittsrecht auf Grund des § 325 B.G.B. zu. Er verneint aber das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Art. 1184 Code civil und des § 325 B.G.B. Der richtige Ausgangspunkt für die zu treffende Entscheidung ist indessen nicht von den allgemeinen Normen des bürgerlichen Rechts aus zu gewinnen. Die Frage der Lösung der Versicherungsverträge wegen der Fusion der The L. Comp. mit der Y. Comp. ist nach den Grundsätzen des Versicherungsrechts zu beantworten. Es handelt sich nicht sowohl um das dem französischen Recht eigentümliche, durch die Nichtgewährung der Gegenleistung bei synallagmatischen Verträgen bedingte Resiliationsrecht oder um das durch das deutsche Recht gewährte Rücktrittsrecht wegen Unmöglichkeit der Erfüllung eines gegenseitigen Vertrags seitens des einen Teils, wie um die Bedeutung der veränderten Umstände für den Bestand des Versicherungsverhältnisses. Es herrscht darüber kein Streit, daß die sog. *clausula rebus sic stantibus* im allgemeinen weder nach dem Code civil noch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche Anspruch auf Geltung hat, daß also insbesondere eine ungünstige

Anderung in der Vermögenslage des einen Kontrahenten dem anderen grundsätzlich noch kein Recht gibt, von dem Vertrage zurückzutreten. Nur ausnahmsweise wird einer solchen Änderung ein Einfluß auf die Gültigkeit oder Wirksamkeit des Vertrags eingeräumt (vgl. §§ 321. 610 B.G.B.; Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts Bd. 1 § 78 Anm. 5). Damit ist jedoch die Prüfung nicht ausgeschlossen, ob nicht im einzelnen Falle oder auch bei einer ganzen Gattung von Verträgen nach der Absicht der Parteien und nach der Natur der Verträge ein Rücktrittsrecht wegen veränderter Umstände gegeben ist.

Vgl. Motive zum 1. Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 2 S. 199; Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 50 S. 257.

Hierbei wird bei Handelsgeschäften auf die im Handelsverkehre herrschenden Gewohnheiten und Gebräuche und überhaupt auf das, was Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrsitte fordern, Gewicht zu legen sein (Artt. 278. 279 A.D.F.G.B., §§ 138. 157 B.G.B., Art. 1156 Code civil). Faßt man demgemäß das Versicherungsgeschäft ins Auge, so geht der erkennbare Zweck des Versicherungsnehmers, den er durch die fortlaufende Zahlung der Prämie zu erreichen hofft, dahin, sich gegen die Folgen eines irgendwie wirtschaftlich nachteiligen Ereignisses zu schützen, die Gewißheit zu haben, daß er durch die Versicherung gegen die befürchteten Nachteile bei deren Eintritt ohne weiteres Deckung finde. Dieser Zweck bleibt, wenn die Versicherung, wie es ausnahmslos geschieht, bei einer auf den planmäßigen Großbetrieb gerichteten Anstalt (Gesellschaft) genommen wird, regelmäßig nur erreichbar, solange die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen, auf denen sich der Großbetrieb aufbaut, im wesentlichen erhalten bleiben. Er ist gefährdet, wenn jene Grundlagen durch Handlungen der Gesellschaft erschüttert werden, welche auf eine Beseitigung oder erhebliche Veränderung derjenigen Verhältnisse abzielen, auf deren Fortbestand der Versicherte bei Eingehung der Versicherung rechnen durfte. Dieser Fortbestand ist deshalb die selbstverständliche Voraussetzung fortdauernder Wirksamkeit des Versicherungsvertrags. Es würde wider die denselben im weitesten Umfange beherrschenden Grundsätze von Treu und Glauben verstoßen, wenn man den Versicherten an einem Vertrage festhalten wollte, den er mit der Gesellschaft in ihrer gegenwärtigen Lage niemals ab-

geschlossen haben würde. Es verhält sich ähnlich, wie mit der Kreditzusage, die unter der stillschweigenden Bedingung unveränderter Kreditwürdigkeit des anderen Teils steht.

Vgl. Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 23 S. 137; § 610 B.G.B.

Wer in dem Rufe einer bestimmten Gesellschaft, in deren Vermögen sowie in der Rundschaft und der dadurch herbeigeführten Verteilung der Gefahr auf eine große Anzahl von Personen Sicherheit gegen drohende Nachteile sucht, schließt den Vertrag in der auch dem Versicherer nicht verborgenen Annahme ab, daß die durch jene Umstände gewährleistete Sicherheit auch ferner andauern solle und nicht durch das Verhalten des Gegners geschmälert werde. In der Natur des Versicherungsgeschäfts liegt es, daß es vom Versicherten aufgelöst werden kann, wenn der Versicherer selbst unsicher wird.

Vgl. Ehrenberg, Versicherungsrecht Bd. 1 § 32 S. 383.

Wann eine derartige, zum Rücktritte berechtigende Unsicherheit des Versicherers anzunehmen ist, wird im wesentlichen Tatfrage sein, und darum wäre das Berufungsurteil, obwohl es die den Fall nicht treffenden, bereits erwähnten gesetzlichen Bestimmungen zum Ausgangspunkte nimmt, aufrecht zu erhalten, wenn in rechtlich bedenkenfreier Weise festgestellt wäre, daß eine solche Unsicherheit nicht gegeben sei. Dies ist indessen nicht der Fall. Auf der Auslegung des nicht revidierten englischen Rechts beruht die Annahme, daß die Gesellschaft L. (eine englische Aktiengesellschaft) infolge des rechtsgültig zustande gekommenen Fusionsvertrages vom Februar (März und April) 1902 als Liquidationsgesellschaft bis zu ihrer nach Beendigung der Liquidation und nach Eintragung des Schlußberichts des Liquidators zu bewirkenden Löschung im Handelsregister und mithin als rechts- und parteifähiges Gebilde fortbestehe. Weiter stellt der Berufungsrichter fest, daß nach den maßgebenden Grundgesetzen des englischen Rechts zwar eine Fusion zweier Aktiengesellschaften mit sofortiger Verschmelzung im Sinne des § 306 H.G.B. ausgeschlossen sei, daß jedoch die nach jenem Rechte zu bewirkende Liquidation der im deutschen Recht — auch im Falle des § 306 — sich findenden Vorschriften zum Schutze der Gläubiger entbehre, daß es vielmehr im Ermessen des Liquidators liege, auch ohne Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft

deren Vermögen auf die übernehmende Gesellschaft zu übertragen. Der Schutz der Gläubiger bestehe, wofern sie nicht eine Beschlagnahme der Vermögensstücke vor ihrer Übertragung erzielt (was anscheinend die Regel bilde), lediglich darin, daß sie innerhalb eines Jahres nach der die Fusion bestätigenden Spezialresolution bei dem zuständigen Gerichte die Fortsetzung der Liquidation durch das Gericht oder unter Aufsicht desselben erwirken. Im gegenwärtigen Falle hat weder eine Beschlagnahme noch eine gerichtliche Liquidation der L.-Gesellschaft stattgefunden. Nach der ferneren Feststellung des Berufungsrichters hat dagegen der Liquidator der L. die Liquidation im wesentlichen beendet. Den Streit der Parteien über die dingliche oder bloß obligatorische Wirkung des „agreement“ und des sich daran schließenden Abkommens vom 14. April 1902 entscheidet der Berufungsrichter nicht ausdrücklich. Als wahrscheinlich bezeichnet er, daß das zu London belegene Grundstück der Gesellschaft der aufnehmenden Y. Comp. dinglich übereignet worden sei. Der Umtausch der Aktien ist, wie weiter angenommen wird, erfolgt; die Aktien der abgefundenen L.-Aktionäre sollen in den Händen des Liquidators sein. Ob diese der aufgelösten Gesellschaft noch auf Leistung der rückständigen Einlagen haften, läßt der Berufungsrichter dahingestellt. Die Aktiven der L. bestehen hiernach, wenn von diesen Rückständen und dem Grundstück in London abgesehen wird, einmal in den Ansprüchen auf die Prämien aus den deutschen (elsaß-lothringischen) Versicherungsverträgen, die nach der Auslegung des Berufungsrichters von dem Fusionsabkommen nicht umfaßt sind — soweit sie nicht mit dem ganzen Versicherungsverhältnis (unter Zustimmung der Versicherten) auf die Feuerversicherungsgesellschaft N. B. and M. übergegangen sind —, und sodann in dem Ansprüche gegen die aufnehmende Y.-Gesellschaft auf Deckung der noch zu Lasten der L. bestehenden Verbindlichkeiten aus den deutschen Policen. Die produktive Tätigkeit der L. hat aufgehört. Ihr Vermögen ist im wesentlichen in den Händen der Y.; soweit es noch nicht der Fall, besteht kein Hindernis, daß der Liquidator den Rest der aufnehmenden Gesellschaft ausantworte, nicht etwa zur getrennten Verwaltung, wie dies im Falle des § 306 H.G.B. vorgeschrieben ist, sondern damit es, wie die übrigen Vermögensstücke der L., Bestandteil des einheitlichen Vermögens der Y. werde. Ob der Liquidator nach vollzogenem Um-

tausch der L.-Aktien in Y.-Aktien die Aktionäre zur Zahlung der auf die ersteren rückständig gebliebenen Beträge noch anhalten wird oder kann, ist völlig ungewiß. Reserven oder sonstige Realsicherheiten, aus denen die deutschen Versicherten Befriedigung suchen könnten, sind nicht vorhanden. Daß die eingehenden Prämien, für die ein Konto der L. bei der Mülhausener und der Oberrheinischen Bank bestehen soll, eine solche Sicherheit nicht darstellen, bedarf keiner Erörterung. Als das einzige, greifbare Aktivum von Bedeutung kommt, wie anscheinend auch der Berufungsrichter anerkennt, nur die Garantiepflicht der Y. in Betracht. Wenn dennoch der Berufungsrichter „die durch die Fusionsliquidation veränderte und durch deren Fortschritt sich mehr und mehr verändernde Lage der L.-Gesellschaft“ — welche, wie angegeben, zwar rechtlich noch besteht, aber wirtschaftlich keine dem Fortbetriebe des Versicherungsgeschäfts gewidmete Gesellschaft und nach dem zutreffenden Ausdrucke des Berufungsrichters der eigenen Mittel mehr und mehr beraubt ist — nicht als einen Grund für die Auflösung der Versicherungsverträge ansieht, so beruht diese Anschauung einmal auf rechtlich nicht zutreffenden Erwägungen und sodann auf der Außerachtlassung des Satzes, daß sich kein Gläubiger, von den besonders geregelten Fällen der Gesamtrechtsnachfolge abgesehen, einen neuen, wenn auch zahlungsfähigen und vielleicht zahlungsfähigeren Schuldner an Stelle des alten aufdrängen zu lassen braucht. Der Berufungsrichter führt aus, daß das deutsche und das englische Recht die Fusion im Interesse der Erhaltung wirtschaftlicher Werte begünstigten, und daß deshalb die Fusion als solche ein Auflösungs- oder Rücktrittsrecht nicht begründen könne, auch dann nicht, wenn die Gläubigerschutzvorschriften des englischen Rechts für mindertwertig gegenüber denen des deutschen Rechts erachtet würden, weil die Versicherten sich gesagt hätten oder doch hätten sagen müssen, daß eine etwaige Liquidationsfusion — die zudem im Gesellschaftsstatut ausdrücklich als zulässig bezeichnet sei — nach den Bestimmungen des maßgebenden englischen Rechts vor sich gehen werde. Hieran ist richtig, daß das deutsche Recht eine die Rechte der Gläubiger nicht gefährdende Fusion zweier Aktiengesellschaften mit und ohne Liquidation zuläßt (§§ 304—306 H.G.B.). Unrichtig ist aber, daß der deutsche Versicherte sich ohne weiteres eine Fusion gefallen zu lassen brauche, die, wenn schon unter

dem Schutze des englischen Rechts vollzogen, seine Interessen nicht genügend berücksichtigt. Daß die Fusion statutenmäßig vorgesehen ist, erscheint so lange gleichgültig, als nicht der Inhalt der Statuten einen Bestandteil der Versicherungsbedingungen bildet. Dies trifft nach den Policen nicht zu. Es läßt sich daher auch nicht sagen, daß die Versicherten sich den Statuten unterworfen und vertragsmäßig die Fusion nach englischem Rechte gebilligt hätten. Anders lag die Sache in dem einen deutschen Gegenseitigkeitsverein betreffenden Falle der Abtretung des ganzen Portefeuilles, der durch das Urteil des erkennenden Senats vom 29. Dezember 1903 erledigt wurde.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 56 S. 292.

Ebensowenig ist festgestellt, daß die Versicherten auch nur das englische Recht gekannt haben. Die Anforderung aber, daß sie es hätten kennen müssen, daß also ihre Unkenntnis auf Fahrlässigkeit beruhe und darum nicht zu beachten sei, ist nicht zu billigen. Die unstreitig innerhalb des deutschen Reiches geschlossenen und dort von beiden Teilen zu erfüllenden Verträge (vgl. Artt. 17. 28 der Versicherungsbedingungen) unterstehen dem deutschen Recht. Ihm hat sich die englische Gesellschaft unterworfen, und es kann davon keine Rede sein, daß die Versicherten sich mit der englischen Rechtsordnung bekannt zu machen gehabt hätten. Lediglich nach deutschem Recht ist zu beurteilen, ob eine zum Rücktritte berechtigende Veränderung in den Umständen des Versicherten eingetreten ist, gleichviel ob sich die Gläubiger nach englischem Rechte diese Veränderung gefallen lassen müssen. Die abweichende Auffassung des Berufungsrichters würde dem Kredit der ausländischen Versicherungsgesellschaften eher nachteilig, als förderlich sein. Es kann demnach dahingestellt bleiben, ob die Fusionsliquidation in der Art, wie sie geschehen ist, nach englischem Rechte statthaft war. Vom Standpunkte des deutschen Rechtes aus ist mit ihrer Vollziehung den Versicherten ein anderer Schuldner wider ihren Willen aufgedrängt, zwar nicht der Form, wohl aber der Sache nach. Rechtlich mag es zutreffen, daß die L. Comp. als Liquidationsgesellschaft bis zur Abschung im Handelsregister fortbesteht und nach wie vor ihren Gläubigern haftet. Aber es ist dies eine Haftung ohne Inhalt. Die bisherige Schuldnerin ist durch die von ihr beschlossene und ins Werk gesetzte Liquidation in der Hauptsache von eigenen, greifbaren Mitteln entblößt. Es ist zu besorgen

und keinesfalls ausgeschlossen, daß der Liquidator mit der Ueber-
eignung des Vermögens der L. an die aufnehmende Gesellschaft fort-
fährt, und daß die für die Gläubiger in Frage kommende vermögens-
rechtliche Grundlage des Versicherungsunternehmens, einer juristischen,
nur für den Liquidationszweck ihr Dasein noch fristenden Person,
auf die Garantie zusammenschrumpft, welche die aufnehmende Ge-
sellschaft durch das Versprechen bietet, den Versicherten der L. ihrer-
seits gerecht zu werden. Daraus ergibt sich, daß die letzteren in
Verfolg der Fusion trotz formeller Weiterhaftung des ursprünglichen
Schuldners in Wahrheit an einen anderen Schuldner gewiesen werden,
was ohne ihre Zustimmung nicht geschehen kann. Darauf kommt es
nicht an, daß die Rechtslage der Versicherten durch die Fusion der
L. mit der anscheinend kapitalkräftigen Y. Comp., die jetzt nach Hinter-
legung einer beträchtlichen Kaution zum Geschäftsbetrieb im ganzen
Deutschen Reiche zugelassen ist, nicht verschlechtert, vielleicht sogar
verbessert ist, und daß es in ihrem Interesse liegen oder mindestens
ihm nicht widerstreiten würde, wenn sie ihre Verträge aufrecht er-
hielten. Sie haben mit der L. Comp. kontrahiert und dadurch zu er-
kennen gegeben, daß sie gerade dieser Gesellschaft mit ihrer zur Zeit
des Abschlusses der Versicherungsverträge bestehenden wirtschaftlichen
Grundlage ihr Vertrauen geschenkt haben. Diese Grundlage ist aber
durch die eigenen Handlungen der Gesellschaft derart verändert, daß
an ihre Stelle im wesentlichen eine andere Gesellschaft getreten ist,
auf deren Kreditwürdigkeit die Versicherten verwiesen werden. Die
Fusion bedeutet materiell einen Wechsel in der Person des Schuldners.
Sie gestaltet die Verhältnisse des Versicherers derart um, daß sich
mit Bestimmtheit sagen läßt, die Versicherten würden mit ihm, wenn
er schon zur Zeit des Geschäftschlusses in dieser Lage gewesen wäre,
nicht in Verbindung getreten sein. Eine Verpflichtung, mit der auf-
nehmenden Gesellschaft zu kontrahieren, besteht nicht, und daß die
letztere den Versicherten vermöge der Erfüllungsübernahme vielleicht
auch haftet, ist für die Frage ohne Belang, ob diese ferner an den
ursprünglichen Vertrag gebunden sind. Wenn die Vorinstanzen be-
tonen, daß die Liquidation und die Fusion an sich keine die Lösung
der Versicherungsverträge rechtfertigenden Vorgänge seien, so mag
dies unter der Voraussetzung zutreffen, daß die Rechte der Gläubiger
ausreichende Berücksichtigung finden. Daran fehlt es aber, wenn

die übertragende Gesellschaft sich ihres Vermögens entäußert und an dessen Stelle lediglich die Garantie der anderen Gesellschaft setzt.

Demgemäß mußte den in der Richtung vorstehender Erwägungen sich bewegenden Ausführungen der Revision beigetreten werden. Auch die Literatur steht auf diesem Boden (vgl. Ehrenberg, a. a. O. § 32 S. 384; Wiener, in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 27 S. 348; der letztere Schriftsteller betont ausdrücklich, daß der Grundsatz von der Einflußlosigkeit der Gesellschaftsauflösung auf die bestehenden Verträge nur gelte, wenn die Interessen der Gläubiger gewahrt würden, also ein zur Erfüllung der eventuellen Verpflichtungen aus dem betreffenden Vertragsverhältnis ausreichender Vermögensbetrag als Vermögensobjekt der Gesellschaft erhalten werde; geschehe dies nicht, so verschwinde damit dem Gegenkontrahenten der Schuldner aus dem Rechtsbereich, und jener brauche sich die Substitution eines anderen Vertragsgegners nicht gefallen zu lassen, wofern dies nicht in der Verfassung der aufgelösten Gesellschaft ausdrücklich vorgesehen sei — und, wie unbedenklich im Sinne des Verfassers hinzuzufügen ist, der Gegenkontrahent sich der Verfassung in diesem Punkt unterworfen habe). Das Berufungsurteil mußte sonach aufgehoben werden. Die Entscheidung zur Hauptsache ergibt sich von selbst; die Klagen und Widerklagen der Gesellschaft L. erscheinen unbegründet, während der Feststellungsanspruch der Versicherten gerechtfertigt ist. Da der Art. 1184 Code civil außer Anwendung bleibt, war auch für die vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Verträge das Rücktrittsrecht der Versicherten festzustellen. Auf die Frage der Aktiolegitimation der L. Comp. in Ansehung der Einziehung der Prämien brauchte unter diesen Umständen nicht eingegangen zu werden.“ . . .